

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 61 (1978)
Heft: 3

Artikel: Bundesgericht erleichtert Bernern den Kirchenaustritt
Autor: Gyssling, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Einzug in Jerusalem findet bei Markus in der Petrusquelle ohne Fanfaren und Volksaufläufe statt — natürlich, er war ja in Jerusalem vorher unbekannt. Sogleich erfolgt der Angriff auf den Tempel und das gehässige Weinberggleichnis, das die jüdische Religion mit Untergang bedroht. Nach der Verhaftung des Jesus bricht Petrus haltlos zusammen, verleugnet seinen Meister und weint einsam im Hof — vielleicht aus Scham, vielleicht aus Verzweiflung. Das letzte Kapitel

(16) mit der Kreuzigung wurde später angehängt. «Der gegenwärtige Schluss ist unecht». (Brockhaus). Im Gegensatz zu den nachpaulinischen Evangelien ist der Jesus bei Markus ein Mensch: «Was nennet ihr mich gut? Niemand ist gut, denn der einzige Gott.» (Mark. 10, 17) (nicht der Dreieinige!)
Sehen wir uns jetzt nach dem «Apostelfürsten» in Rom um — nach der Petrusmythe! Gustav Emil Müller (Schluss folgt)

Bundesgericht erleichtert Bernern den Kirchenaustritt

Im Kanton Bern war bisher der Austritt aus der Landeskirche an ein umständliches Verfahren geknüpft, das wohl manchen davon abgehalten hat, ihn zu vollziehen und damit seiner Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. Ein Dekret des Berner Grossen Rats hat am 13. November 1967 festgelegt, wie der Kirchenaustritt und mit ihm das Erlöschen der Kirchensteuerverpflichtung erfolgen kann. Zunächst ist dazu eine schriftliche Eingabe an den Kirchgemeinderat erforderlich, der dann frühestens nach vier, spätestens nach sechs Wochen den Austrittswilligen einlädt, seinen Willen zum Kirchenaustritt durch Unterzeichnung eines diesbezüglichen amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatschreiber zu bekräftigen. Vom Tage, an dem dies geschehen ist, gilt der Austritt, doch ist die Kirchensteuer noch bis zum Ende des jeweils laufenden Jahres zu bezahlen.

Eine Frau, die am 28. Dezember 1974 ihren Austritt aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche erklärt hatte, erblickte in diesen über die einfache Austrittserklärung hinausgehenden Formalitäten eine nicht zulässige Erschwerung des Kirchenaustritts, der gegen die durch Artikel 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse. Sie wandte sich infolgedessen an alle zuständigen kantonalen Instanzen einschliesslich des Berner Regierungsrates, erhielt aber nur abweisende oder überhaupt keine Antwort. Daraufhin reichte sie beim Bundesgericht in Lausanne eine staatsrechtliche Beschwerde ein, begründete dabei die Haltung des Berner Regierungsrates

als Rechtsverweigerung, die umständlichen Formalitäten für den Kirchenaustritt als Verletzung der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Erhebung der Kirchensteuer über den Tag der Austrittserklärung als verfassungswidrig.

In der zuständigen Kammer des Bundesgerichts gab es bei der Behandlung dieser Beschwerde eine zweistündige und lebhaft diskutierte Diskussion. Einig waren sich die sieben Bundesrichter aber schnell darüber, dass der

Austritt vom Tag der ersten entsprechenden Willenserklärung gilt und dass ein Andauern der Kirchensteuerpflicht über diesen Tag hinaus einen Verstoß gegen den die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierenden Artikel 49 der Bundesverfassung bildet. Dagegen wurde keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Bewertung der Berner Kirchenaustrittsformalitäten erzielt. Die einen sahen darin heute nicht mehr zu rechtfertigende verfassungswidrige Schikanen, die anderen wollten den Kantonen das Recht zugestehen, gegen eine «unüberlegte Willensäußerung» gewisse Sicherungen einzubauen.

Doch massgebend ist die Einigung der Bundesgerichtskammer darüber, dass der Austritt aus der Kirche vom Tag der ersten Erklärung dazu gültig ist und dass von diesem Tag an jegliche Kirchensteuerpflicht erlischt. Dieser Bundesgerichtsentscheid stellt für die Berner Landeskirche und die Berner Behörden jedenfalls eine Blamage dar und die Frau, die diesen Kampf um ihr und anderer Recht in all seinen Phasen mutig und geduldig durchgestanden hat, verdient unseren und aller Interessenten Dank.

Walter Gysling

Der Kanton Tessin für einen Gegenvorschlag zur Initiative

In der Vernehmlassung zur Initiative für die Trennung der Kirche vom Staat hat der Kanton Tessin eine ablehnende Haltung eingenommen, er hat jedoch einen Gegenvorschlag befürwortet, wir entnehmen die betreffenden Ausführungen der «Südschweiz» vom 4. Februar 1978:

«Eine grössere Beachtung verdient jedoch der Vorschlag, der in den Uebergangsnormen enthalten ist, dass die Kantone keine Kirchensteuern mehr einziehen sollen. Im Tessin ist die Lage uneinheitlich. In rund fünfzig Pfarrgemeinden wird eine Kirchensteuer erhoben, die nach der Gemeindesteuer berechnet wird. Andere Gemeinden leisten einen direkten Beitrag an die Pfarrei. Es gibt auch Fälle, in denen auf Vertragsebene, beispielsweise aufgrund an die Gemeinde abgetretener Kirchengüter, eine Lösung getroffen wurde. Schliesslich gibt es auch

Pfarrgemeinden, die nur freiwillige Beiträge kennen.

In den ersten beiden Fällen kann sich der Steuerzahler der Kirchensteuer entziehen, indem er schriftlich seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Der für die Pfarrei bestimmte Prozentsatz der Gemeindesteuer wird dann abgezogen. Der Kanton hat es bisher unterlassen, einheitliche Bestimmungen zu erlassen und dürfte es auch in nächster Zukunft nicht tun. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Erhebung der Kirchensteuer auch innerhalb der Religionsgemeinschaften keineswegs unumstritten ist. Die Synode 1972 in Lugano hat dies deutlich aufgezeigt. Viele halten diesen Zustand für unbefriedigend, wie auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, die vorschreibt, dass auch juristische Personen die Kirchensteuer bezahlen müssen. Die in anderen Kantonen und Ge-